

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernbereich des Ortsteiles Neumagen“ vom 03.03.1987

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) i.V.m. § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013, 20.09.2013 bzw. 20.12.2013 hat der Gemeinderat Neumagen-Dhron in seiner öffentlichen Sitzung am **20.03.2014** folgende Satzung beschlossen:

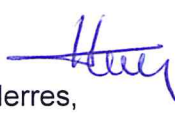
§ 1

Die Satzung der Gemeinde Neumagen-Dhron über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernbereich des Ortsteiles Neumagen“ vom 03.03.1987 wird mit Wirkung **zum 31.05.2014** aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neumagen-Dhron, den 20. März 2014


Willi Herres,
Ortsbürgermeister



Hinweise:

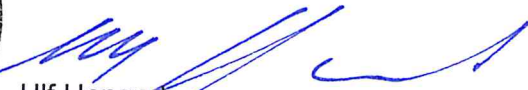
- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues, Zimmer 134, während der Dienststunden eingesehen werden.

54470 Bernkastel-Kues, den 21.03.2014

Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues




-Ulf Hangert-

Bürgermeister